

Protokoll Nr. 4 vom 15. August 2012

Vorsitz	Ulrich Müller, Grossratspräsident, Weinfelden
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktandum 8) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 7)
Anwesend	126 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 11.55 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Astrid Ziegler (12/WA 23/27) Seite 4
2. Rechenschaftsbericht 2011 des Obergerichtes (12/BS 2/21)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 5
3. Rechenschaftsbericht 2011 des Verwaltungsgerichtes (08/BS 54/427)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 7
4. Rechenschaftsbericht 2011 der Rekurskommission in Anwaltssachen
(12/BS 1/20)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 9
5. Parlamentarische Initiative von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei
und Urs Martin vom 17. August 2011 "Konsequente Rückforderung
der unentgeltlichen Prozessführung" (08/PI 6/373)
2. Lesung Seite 11
6. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familien-
zulagen vom 10. September 2008 (08/GE 30/405)
2. Lesung Seite 12

7. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007 (Basisstufe) (08/GE 31/409)
Eintreten, 1. Lesung Seite 13
8. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (Notfalldienst) (08/GE 32/417)
Eintreten, 1. Lesung Seite 27

Erledigte

Traktanden: 1 bis 8

Entschuldigt:	Ackerknecht Wolfgang, Frauenfeld	Ferien
	Gemperle Josef, Fischingen	Beruf
	Gül Aliye, Romanshorn	Ferien
	Heller Felix, Arbon	Ferien

Vorzeitig weggegangen:

11.30 Uhr	Gantenbein Hanspeter, Wuppenau	Beruf
-----------	--------------------------------	-------

Präsident: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012 – 2016. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SVP beschlossen.
2. Botschaft zur Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 13er-Kommission unter dem Präsidium der CVP/GLP beschlossen.
3. Botschaft zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SVP beschlossen.
4. Bericht zum "Konzept Geothermie Thurgau".
5. Beantwortung der Motion von Hanspeter Wehrle und Walter Strupler vom 23. November 2011 "Erweiterung der Interpretation 'Ausrüstungspflicht' bei der Versorgung mit Biogas – Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 8 des kantonalen Energienutzungsgesetzes".
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Barbara Kern vom 9. Mai 2012 "Stopp dem Kahlschlag beim Wagenladungsverkehr".
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Silvia Schwyter vom 30. Mai 2012 "Finanzierung von Gemeindeporträts durch den Kanton für die Gemeinden Egnach, Salm-sach, Langrickenbach und Altnau im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten

Schnellstrasse BTS und der OLS".

8. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Katharina Winiger vom 9. Mai 2012 "Entschädigung Lohnausfall für Masterstudiengang an der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH)".
9. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Paul Koch vom 9. Mai 2012 "Holzverwendung bei kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauten".
10. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Regina Rüetschi vom 25. April 2012 "Pflastersteine aus China".
11. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Walter Schönholzer vom 13. Juni 2012 "Krankenkassenprämienausstände".
12. Missiv betreffend Volksreferendum gegen das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 28. März 2012.
13. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Astrid Ziegler, Birwinken, in den Grossen Rat.
14. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Juni 2012).
15. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Juli 2012).

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Astrid Ziegler (12/WA 23/27)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrätin Astrid Ziegler, Birwinken, die Nachfolge des abgetretenen Ratskollegen Thomas Merz, Weinfeld, an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrätin Astrid Ziegler, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretär Weibel verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrätin **Astrid Ziegler** legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Rechenschaftsbericht 2011 des Obergerichtes (12/BS 2/21)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Matthias Müller, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Die Justizkommission hat die drei Rechenschaftsberichte an ihrer ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode behandelt. Der Kommission, die aus zwölf Mitgliedern besteht, gehören immerhin sechs neue Mitglieder an, davon ein Mitglied der BDP-Fraktion als Beobachter. An der entsprechenden Sitzung fehlten zwei Mitglieder.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2011 des Obergerichtes wird mit 119:0 Stimmen genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2011 des Obergerichtes

vom 15. August 2012

Der Rechenschaftsbericht 2011 des Obergerichtes wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

3. Rechenschaftsbericht 2011 des Verwaltungsgerichtes (08/BS 54/427)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Matthias Müller, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Die Justizkommission hat die drei Rechenschaftsberichte an ihrer ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode behandelt. Der Kommission, die aus zwölf Mitgliedern besteht, gehören immerhin sechs neue Mitglieder an, davon ein Mitglied der BDP-Fraktion als Beobachter. An der entsprechenden Sitzung fehlten zwei Mitglieder.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2011 des Verwaltungsgerichtes wird mit 119:0 Stimmen genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2011 des Verwaltungsgerichtes

vom 15. August 2012

Der Rechenschaftsbericht 2011 des Verwaltungsgerichtes wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

4. Rechenschaftsbericht 2011 der Rekurskommission in Anwaltssachen

(12/BS 1/20)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Matthias Müller, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Die Justizkommission hat die drei Rechenschaftsberichte an ihrer ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode behandelt. Der Kommission, die aus zwölf Mitgliedern besteht, gehören immerhin sechs neue Mitglieder an, davon ein Mitglied der BDP-Fraktion als Beobachter. An der entsprechenden Sitzung fehlten zwei Mitglieder.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2011 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird mit 120:0 Stimmen genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2011 der Rekurskommission in Anwaltssachen

vom 15. August 2012

Der Rechenschaftsbericht 2011 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

5. Parlamentarische Initiative von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Urs Martin vom 17. August 2011 "Konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung" (08/PI 6/373)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Teil I: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009

I.

Ziffer 1: § 36

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 49

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Teil II: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

I.

Ziffer 1: § 81 Abs. 3 und 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 81a

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

6. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008 (08/GE 30/405)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 5 Abs. 2 Ziff. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: Titel vor § 11

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 11

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

7. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007 (Basisstufe) (08/GE 31/409)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der mittlerweile zuständige Kommissionspräsident, Kantonsrat Andreas Wirth, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Wirth**, SVP: Bei der vorliegenden Gesetzesrevision geht es darum, für die Schulgemeinden die Möglichkeit zu schaffen, Basisstufenabteilungen bilden zu können. Gemäss jetzigen §§ 11 beziehungsweise 12 existiert eine Unterscheidung zwischen Kindergarten und Primarschule. Mit der Aufnahme des neuen § 11a können die Schulgemeinden autonom darüber entscheiden, ob sie die Basisstufe einführen wollen und ob sie bei einer Einführung das drei- oder vierjährige Modell umsetzen möchten. Das bedeutet, dass die drei beziehungsweise vier Jahrgangsklassen inklusive Kindergarten in einer Abteilung geführt werden können. Mit der Gesetzesrevision wird die Schuleingangsstufe finanziell und organisatorisch einer Mehrklassenabteilung auf der Unter- oder Mittelstufe gleichgestellt. Damit kann der Mehrklassenzuschlag von 10 %, welcher ab drei Jahrgangsklassen möglich ist, gemäss Finanzbeitragsgesetz angerechnet werden. In der Kommission wurden die Punkte "Pädagogik" und "Finanzen" diskutiert. Die Meinungen zu einer Vermischung von Kindergarten und Primarschule gingen auseinander. Eine Minderheit war der Auffassung, dass der Kindergarten "verschult" werde und das Spielen zu kurz komme. Für die Mehrheit der Kommissionsmitglieder stellt die Änderung eine Öffnung dar, um auch in der Schuleingangsstufe altersdurchmischte arbeiten und Kinder ihrem Leistungsstand entsprechend fördern zu können. Finanzen: Im Wesentlichen setzte man sich mit der Frage auseinander, ob mit dem lediglich vorgesehenen zusätzlichen 10 % Mehrklassenzuschlag nicht ein Abbau an Schulqualität gegenüber dem Versuch entstehen würde. Mit der Einführung des neuen Schulfinanzierungsgesetzes im Jahr 2011 ist aber generell die Möglichkeit entstanden, je nach Klassengrösse, sofern die Schülerzahl über der beitragsberechtigten Mindestzahl liegt, die notwendigen Lektionen für die Beschulung einzusetzen. Dem Kanton entstehen nur die zusätzlichen Kosten für den Mehrklassenzuschlag von 10 %. Diesen Zuschlag gewährt der Kanton schon heute generell allen Schulen, die drei oder mehr Klassen in einer Abteilung führen. Bei der vorliegenden Gesetzesrevision werden die Eingangsstufen den anderen Stufen finanziell gleichgestellt. Basisstufe bei Strukturproblemen: In der Diskussion wurde ein Antrag gestellt, die Basisstufe bei besonderen strukturellen Verhältnissen zuzulassen, aber durch den Kanton jeweils separat bewilligen zu lassen. Der Antrag wurde mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Einerseits möchte man sich die Möglichkeit,

altersdurchmischt zu lernen, nicht vergeben, andererseits würde die Annahme eines derartigen Antrages dazu führen, dass der Kanton schlussendlich darüber entscheiden würde, ob eine Schule vor Ort weitergeführt wird oder nicht. Es wurde dagegeengehalten, dass das neue Beitragsgesetz von 2011 mit den pauschalisierten Beiträgen pro Kind genügend Steuerelemente enthalte. Die Behörden und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor Ort sollen die Möglichkeit haben, selber darüber zu entscheiden, ob ihre Schule weitergeführt wird oder nicht. Ein weiterer Antrag, ob das Modell drei oder vier Jahre umgesetzt werden soll, wurde ebenfalls abgelehnt. Der Antrag lautete dahingehend, nur die vierjährige Basisstufe zuzulassen. Grundsätzlich werden die Schulen auch dieses Modell anwenden. Trotzdem kann es aus Sicht der Kommission nicht sinnvoll sein, dies so in das Gesetz aufzunehmen. Die Flexibilität bei schwankenden Schülerzahlen sollte erhalten bleiben. Eintreten war unbestritten.

Streckeisen, EDU/EVP: Ich spreche für die EVP. Seitens der EDU wird ein Antrag auf Nichteintreten folgen. Die Basisstufe hat ihre Vor- und Nachteile. Es liegt an uns, zu gewichten. Die EVP ist sich einig. Wir sehen die Vorteile insbesondere darin, dass die Basisstufe kleinen Schulen das Überleben ermöglicht beziehungsweise erleichtert. Die Schule im Dorf behalten zu können, dient dem Wohl der Kinder und wird von den Eltern in aller Regel sehr geschätzt. Ich kenne die Situation mit der Basisstufe 4 in Hegi-Winden näher. Die eigene Dorfschule hat dort einen sehr hohen, emotionalen Stellenwert in der Bevölkerung. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn diese schöne Situation mit einem Nein zur Basisstufe zerstört würde, zumal die Basisstufe im Kanton voraussichtlich über Jahre hinaus nicht flächendeckend eingeführt und somit auch nicht zu hohen Kosten führen wird. Aus den Versuchsjahren ist erwiesen, dass die schulischen Leistungen der Basisstufenschüler sowie der anderen, nach dem bisherigen Modell geschulten Schülern, etwa gleich sind. Basisstufenschüler haben in schulischen Leistungen keinen Nachteil zu befürchten. Es sind aber da und dort Vorteile im sozialen Lernen und Verhalten festgestellt worden. Die EVP befürwortet die vorliegende von der Kommission verabschiedete Vorlage.

Wehrle, FDP: Die FDP-Fraktion begrüsst die Änderung des Volksschulgesetzes, welche die Einführung der Basisstufe den örtlichen Schulgemeinden überlässt. Eine uniforme und kostenintensive kantonale Lösung ist damit vom Tisch und macht einem Modell Platz, das sowohl den gesellschaftlichen Veränderungen, den damit verbunden pädagogischen Überlegungen als auch den individuellen, örtlichen Begebenheiten Rechnung tragen kann. Neu ist dieses Schulsystem nicht, praktizieren doch unsere frankofonen Nachbarn in der Romandie und in Frankreich ähnliche Modelle schon seit Jahrzehnten mit gutem Erfolg. Eine sukzessive Überführung vom Kindergarten in die Primarschule macht Sinn, vor allem dann, wenn die Rahmenbedingungen vor Ort wie beispielsweise Kinderzahlen, Räumlichkeiten, Modell usw. dazu passen. Ebenso sinnvoll ist es, den

Entscheid darüber den Schulgemeinden zu überlassen. Das stärkt ihre Verantwortung und lässt den Schulleitungen viel Spielraum, um eine optimale Lösung zu finden. Auf Einführungsklassen kann verzichtet und Klassengrössen können optimiert werden. Den Einsparungen stehen allerdings neue Kosten gegenüber. Zwei Lehrpersonen werden dann gemeinsam eine Basisstufenklasse unterrichten. Dieses Teamteaching ist wertvoll, denn durch unterschiedliche didaktisch-methodische Ansätze der Kindergarten- und Primarlehrer wird eine nahe und gleichzeitig differenzierte Förderung der Kinder begünstigt. Die Einführung einer Basisstufe ist aber nicht nur aus pädagogischen Überlegungen interessant, sie bringt für die eine oder andere Schulgemeinde, gerade bei rückläufigen Schülerzahlen, auch organisatorische Vorteile. Der Übergang zur Basisstufe kann kleinen Schulen das Überleben ermöglichen, was besonders für den ländlichen Raum von grosser Bedeutung ist, hat doch im Thurgau die Schule für die Gemeinschaft eines Dorfes einen sehr hohen Stellenwert. Eines ist aber auch mit dem neuen Modell klar: Wenn wir die Einführung der Basisstufe wollen, muss sie uns etwas wert sein; und zwar in Franken. Die Kosten, die je nach lokaler Organisationsform mit einem Faktor von 1,3 bis 1,6 gegenüber dem heutigen Kindergartenmodell zu Buche schlagen, hat primär die Schulgemeinde zu tragen. Sie hat aber auch das Sagen, und die Kinder der Gemeinde haben direkt vor Ort den Nutzen. Folgerichtig kann die FDP-Fraktion auch der vorgesehenen Form der finanziellen Beteiligung des Kantons zustimmen, welche sich lediglich auf den Mehrklassenzuschlag von 10 % beschränkt. Der bisherige Kindergarten darf aber in den nächsten Jahren keinesfalls schleichend ausgehebelt werden, wo er gut in die bisherigen Strukturen der Schulgemeinden integriert ist. Massgebend für den Erfolg und die Wahl des Schulmodells ist einzig die Kompetenz der Kinder beim Übertritt in die jeweilige Jahrgangsklasse der Primarschule in Lesen, Schreiben und Mathematik. Die FDP-Fraktion befürwortet die Änderung des Schulgesetzes als eine weitere, positive, pragmatische und schrittweise Anpassung der Schulentwicklung im Thurgau.

Weber, CVP/GLP: Erinnern Sie sich gerne an Ihre Schulzeit, an den Kindergarten und die erste Zeit in der Primarschule zurück? Wenn ja, warum sind Ihre Erinnerungen positiv geblieben? Wenn nein, warum haben Sie rückblickend keine guten Erinnerungen an den Beginn? Wir alle verbinden die Anfänge unserer Primarschulzeit mit Emotionen und bleibenden Eindrücken, seien diese nun positiv oder negativ. Die Beziehung zur eigenen Schule verbindet gleichzeitig mit Gleichgesinnten. Wenn wir heute in der Politik über schulische Belange diskutieren, stellen sich rasch die Fragen, was denn eine gute Schule ist und was eine gute Schule ausmacht. Eine gute Schule ist eine solche, die uns in guter Erinnerung bleiben kann, davon bin ich überzeugt. Die Schulzeit ist eine lange Zeit, die uns prägt und verbindet. Meines Erachtens sollten darum die ersten Jahre einen guten Grundstock für ein positives Lernerlebnis bilden. Unsere Kinder können dadurch später gut gerüstet und motiviert ihren Lebensweg gehen. Aber nur eine Schule mit einem Gesicht kann eine gute Schule sein. Eine Schule, die mir Identität und Ver-

bundenheit mit meiner Umgebung, meiner Heimat, gibt. Die Schule im eigenen Dorf ist für eine starke Gemeinschaft vor Ort und eine eigene Schulidentität, die mit der Dorfgeschichte verknüpft ist, wichtig. Ein Dorf ohne Schule hat sozusagen kein "Schulgesicht" mehr. Unsere Aufgabe als Gesetzgeber ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit möglichst viele Dörfer in unserem Kanton noch ihre eigenen Schulen behalten und je nach Bedürfnis gestalten können. Es ist wichtig, dass man vor Ort schauen kann, was möglich und nötig ist, um der eigenen Schule Sorge zu tragen und auf Veränderungen und Einflüsse reagieren zu können. Die optionale Basisstufe bietet die Möglichkeit, einer Dorfschule ein eigenes Gesicht zu lassen und die Chance, unter Umständen einen Wechsel zum mehrklassig geführten Unterricht zu erleichtern. Obwohl ursprünglich sicher hauptsächlich pädagogische Überlegungen hinter der Versuchsphase zu den Basisstufen standen, haben sich die Erwartungen mehrheitlich nicht erfüllt. Selbstverständlich kann es durchaus Schulgemeinden geben, die aus pädagogischer Überzeugung eine mehrklassig geführte Schule auf allen Stufen einführen möchten. Meines Erachtens werden diese aber eine Ausnahme bleiben. Ich sehe darum auch keine Gefahr, wenn Basisstufen zukünftig im ganzen Kanton grossflächig eingeführt werden. Hauptargumente sind wie erwähnt bauliche Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen oder ohne grossen Aufwand instand gestellt werden können oder Kosten, welche die Gemeinde allenfalls selber übernehmen müsste. Die mehrjährige Versuchsphase bestätigt durch positive Rückmeldungen aus allen fünf beteiligten Schulen, dass die Art des Grundstufenunterrichtes durchaus seine Berechtigung haben kann, vor allem wenn eine sinnvolle Anschlusslösung nach der Basisstufe geklärt ist. Die CVP/GLP-Fraktion ist in der Diskussion zur Basisstufe geteilter Meinung. Ich begrüsse die vorliegende Gesetzesänderung, die es den Schulen möglich macht, bereits im Basisbereich eigene Wege zu suchen, um das Optimum für die Gemeinde möglich zu machen. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage und für die Einführung der optionalen Basisstufe.

Wohlfender, SP: Wollen wir die Schule im Dorf behalten? Sind wir bereit, dafür die nötigen Finanzen zu sprechen? Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft den Werdegang des Schulprojektes "Basisstufe" umfassend erläutert. Bereits auf der zweiten Seite ist er des Lobes voll. Heisst es doch dort: "Die Basisstufe löst die Schnittstellenprobleme zwischen Kindergarten und Primarschule pädagogisch und organisatorisch überzeugend." Um eben diese Schnittstellenproblematik geht es im Gesamten. Mit der Basisstufe ermöglichen wir den Lernfluss und damit unbewusst - bewusst vom spielerischen ins systematische Lernen überzugehen, die individuelle Förderung eines jeden einzelnen Kindes mitberücksichtigt. Die Basisstufe ist ein ideales System, um die Schule in kleineren Dörfern zu erhalten, verknüpft mit einem Konzept der individuellen Förderung der "Dreikäsehochs". In einer Zeit, in der unserer reichen Schweiz fast nur noch die Bildung als Rohstoff bleibt, ist es elementar, die Kinder optimal zu fördern. Das heisst nicht, möglichst früh und möglichst viel in die kleinen Köpfe zu stopfen, sondern die Bildung indivi-

duell den Fähigkeiten jedes Kindes anzupassen. Ich bin in einer Gesamtschule gross geworden und kann mich gut daran erinnern, dass es meist spannender war, den Grossen zuzuhören und mitzueifern, ob man die Rechnungen der zweiten Klasse auch schon meistern kann, als sich mühsam den eigenen Rechenbeispielen zu widmen. In den Basisklassen haben Kinder mit guter Auffassungsgabe die Möglichkeit, mit den Älteren mitzulernen. Jenen Kindern, die mehr Zeit zum Lernen benötigen, wird in diesem pädagogischen Konzept ermöglicht, sich entsprechend ihrem Lerneifer zu entwickeln. Sie werden in der Basisstufe nicht wie in den Regelklassen in ein "Korsett" von Lernzielen gezwängt, sondern sie können vom Druck befreit werden, nicht zu genügen. Wissbegierige Kinder können individuell gefördert werden, verträumten Kindern kann der nötige Spiel- und Freiraum gelassen werden. Auch die Zufriedenheit und das Klima in den Schulhäusern sind wichtig für die lernbegierigen Kinder. Es wird attestiert, dass die Basisstufenlehrkräfte mit Teamteaching zufrieden sind. Zufriedene Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern wirken sich gut auf das Lernklima und die Entwicklung des Kindes aus. Ebenso sind soziale Aspekte wie das voneinander Lernen und sich gegenseitig Unterstützen in den Klassen wichtig für das Grosswerden. Wir sollten die Schulen im Dorf lassen. Mit der Basisstufe können wir kleinen Kindern den Schulbesuch unter den entsprechenden Umständen am Wohnort ermöglichen. Auf Reisen in anderen Ländern hat es mich oft befremdet, wenn der Schulbus vorfuhr und die Kinder an den Strassenrändern "ausspuckte". Was kostet es uns volkswirtschaftlich, wenn wir Kinder von einem Dorf ins nächste fahren müssen? Wie in der vorberatenden Kommission festgehalten, wird es kaum dazu kommen, dass nun alle kleinen und grösseren Schulgemeinden Basisstufen anbieten. Der Entscheid für oder gegen das Modell liegt nach wie vor bei der Schulbehörde. Wir ebnen nur den Weg dazu. Auch der Entscheid für eine drei- oder vierjährige Variante obliegt der entsprechenden Schulbehörde. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Schwyter, GP: Die GP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und für die Gesetzesänderung. Wir sind von den Vorteilen der Basisstufe überzeugt. Dieses Unterrichtsmodell trägt dem unterschiedlichen Entwicklungsstand und Lerntempo der Kinder besonders in diesem Alterssegment Rechnung. Durch das Zusammenlegen des Kindergartens mit der ersten Klasse oder mit der ersten und zweiten Klasse erfolgt der erste Stufenübergang später und die Kinder erhalten so mehr Zeit, zu reifen und sich zu entwickeln. Die Möglichkeiten des altersdurchmischten Lernens sind ein weiterer Vorteil des Unterrichtsmodells. Unseres Erachtens ist es sehr wichtig, dass die Einführung der Basisstufe auf Freiwilligkeit beruht. Nur wenn Behörden und Lehrpersonen vom Unterrichtsmodell überzeugt sind, kann es auch optimal umgesetzt werden. Dazu gehört auch, dass die räumlichen Gegebenheiten angepasst werden, damit es möglich ist, die eher lauten, spielerischen Aktivitäten von den Lernprozessen zu trennen, die Ruhe und Konzentration erfordern. Das deutsche Wort "Schule" kommt vom Lateinischen "schola", was so viel wie "Musse" bedeutet. In der heutigen Zeit, in der bereits Kinder einer gewissen Hektik un-

terworfen sind und nicht selten unter Konzentrationsmangel leiden, ist es sehr wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, in Musse und Ruhe zu lernen und nicht durch laute Aktivitäten anderer Kinder gestört und abgelenkt zu werden. Eine der grossen Herausforderungen des Schulmodells wird es sein, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Verena Herzog, SVP: Nach den meist zu optimistischen Voten gehe ich zurück zur Realität. Beinahe jedem Argument könnte ich ein Gegenargument entgegenstellen. Schon in der Botschaft des Regierungsrates wurde die Objektivität nicht ganz ernst genommen. Einmal mehr beschliessen wir heute über ein Bildungsprojekt mit vorwiegend strukturellem Inhalt, nämlich die Basis- und die Grundstufe, allerdings nicht über eine flächendeckende Basisstufe. Da wäre es berechtigt, mit zu viel Widerstand aus den Schulgemeinden und der Bevölkerung zu rechnen. Denn die finanziellen Aufwendungen für bauliche Anpassungen, damit sich spielende und lernende Kinder nicht gegenseitig stören, sondern vom Unterricht profitieren, und vor allem die Kosten für die zusätzlichen Stellenprozente sind gegenüber dem Nutzen der Basis- oder Grundstufe zu hoch. Das ist nicht meine persönliche Meinung, sondern geht aus dem Projektschlussbericht der Ostschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz hervor. Während der Projektphase waren es immerhin noch 150 statt der üblichen 100 Stellenprozente. Neu sollen nun nur noch 110 Stellenprozente eingesetzt werden, womit natürlich auch schlechtere pädagogische Voraussetzungen geschaffen werden. Mehrkosten entstehen zudem durch die zu erwartende Annäherung der Besoldung zwischen Kindergarten- und Primarlehrpersonen. Davon spricht man eigentlich wenig. Für die Zusatzqualifikation, Beratung und Begleitung der Lehrpersonen ist jährlich nochmals mit Fr. 150'000 pro Lehrperson zu rechnen. Im 156 Seiten umfassenden Projektschlussbericht "EDK-Ost 4bis8" ist auf Seite 59 festgehalten: "Auch politisch ist die Basisstufe schwer zu vertreten, da diese neue Form gegenüber den regulären Klassen keinen Leistungsmehrwert ausweisen kann," Bereits in der Zusammenfassung auf Seite 12 wird detaillierter formuliert: "Die Vorläuferkompetenzen in Lesen und Mathematik können am Anfang der Basisstufe oder Grundstufe früher gefördert werden." Der Kindergarten wird trotzdem nicht "verschult". Und weiter: "Die Wirkung ist jedoch nicht nachhaltig, nach vier Jahren haben sich die Leistungen in Lesen und Mathematik wieder angeglichen." Der Bericht zeigt auf, dass Schüler, welche die Grundstufe im Schulversuch erfahren haben, keine Lern- und Wissensvorteile gegenüber jenen aufweisen, die den Kindergarten besucht haben. Dass mit Mehrkosten auch noch Abbau betrieben wird und man zufrieden ist, wenn es keinen Abbau gibt, macht mich stutzig. Aufwand und Ertrag stehen bei der Grund- respektive der Basisstufe also in einem sehr schlechten Verhältnis zueinander. Nun will man einfach die Spielregeln ändern. Neu soll nur noch mit 110 anstatt mit 150 Stellenprozenten unterrichtet werden, nachdem man über mehrere Jahre ein Projekt mit 150 Stellenprozenten verfolgt hat. Ich frage mich ernsthaft, ob es Sinn macht, etwas einzuführen, was Mehrkosten

verursacht, aber fast keinen Mehrwert mit sich bringt. Nebst dem Nachteil der Mehrausgaben ohne langfristigen Leistungsmehrwert zählen aber vor allem auch die pädagogischen Aspekte. Das Hauptargument für die Basisstufe, der einfachere Übertritt in die Primarschule, wird mindestens dort entkräftet, wo im Anschluss an die Grund- oder Basisstufe in Jahrgangsklassen unterrichtet wird. Der Stufenübertritt wird dort einfach zeitlich verschoben. So steht im Projektschlussbericht unter Kapitel "3.4.9 Thurgau" beim Abschnitt "Übertritte" auf Seite 74: "Der Übertritt in die Anschlussstufe ist in den Gemeinden mit altersgemischten Klassen reibungsloser vor sich gegangen als beim Übertritt in die Jahrgangsklassen. Trotzdem zeigt sich ... , dass der Übergang von der Basisstufe in die Primarschule ... nicht von allen Kindern ohne Probleme gemeistert werden kann und in allen Gemeinden ein Thema ist." Nicht einmal das Hauptproblem kann trotz beträchtlichen Mehraufwands befriedigend gemeistert werden. Auch die Überlegung, dass viele Kinder bereits nach einem halben und nicht erst nach einem ganzen zusätzlichen Jahr schulreif seien und einen verfrühten Übertritt wünschen, wurde während der Projektphase entkräftet. Von der Möglichkeit wurde laut Schlussbericht praktisch nie Gebrauch gemacht. Meines Erachtens sind die pädagogischen Nachteile jedoch gewichtig. Im Klassenzimmer entsteht durch drei oder vier Altersstufen nebeneinander eindeutig mehr Unruhe. Noch mehr Kinder kämpfen mit Konzentrationsschwierigkeiten. Die sorgfältige Erfüllung verschiedener Fertigkeiten wird für gewisse Kinder noch schwieriger. Die Folgewirkung von Grund- und Basisstufen sind aber noch grösser. Als Konsequenz wird der traditionelle Klassenverband in der Anschlussstufe mehr und mehr verschwinden. Es ist das Ziel verschiedenster Kreise, das Mehrklassensystem und altersdurchmisches Lernen zu forcieren, was zweifellos auch Vorteile hat. Es wird aber viele Verlierer geben. Kinder, die auf Führung, Anleitung und Motivation angewiesen sind, die nicht weniger klug, aber weniger selbständig sind, viel Zuwendung und klare Grenzen benötigen, um keinen Blödsinn zu machen, erfahrungsgemäss vor allem Knaben, gehören im altersdurchmischten Lernen zu den Verlierern. Sie werden dann mit Ritalin vollgepumpt. Wollen wir das wirklich? Wir behandeln heute nicht die flächendeckende, sondern die optionale Einführung der Basisstufe. Dabei steht die viel gepriesene Harmonisierung der Liberalisierung der Schulsysteme gegenüber. Schweizweit will man Schulsysteme harmonisieren, damit die Kinder beim Wohnortwechsel nicht zusätzlich durch verschiedene Schulmodelle belastet werden. Im Gegenzug dazu wollen die anderen die Liberalisierung von Schulmodellen, sogar innerhalb des Kantons. Die Chance aber, dass Familien innerhalb eines Kantons zügeln, ist jedoch um ein Vielfaches grösser. Wie bereits erwähnt wurde, ist der Start der Kinder für den Erfolg in der Schule sehr wesentlich. Im April 2011 erteilte der Kantonsrat des Kantons St. Gallen der Regierung mit 61:37 Stimmen den Auftrag, das Projekt "Basisstufe" endgültig abzubrechen. Im Kanton Zürich wird voraussichtlich im November dieses Jahres erneut über eine flächendeckende, eine optionale oder die Aufhebung der Basisstufe abgestimmt. Auch die Bildungsdirektoren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben die

Basisstufe ganz fallen gelassen. Im Kanton Aargau hatte das Volk in einer Abstimmung im Februar 2011 mit 65 % Nein-Stimmen die Einführung der Basisstufe deutlich verworfen. Auch unsere SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich gegen die optionale Einführung der Basisstufe. Projekte zu lancieren heisst für uns nicht automatisch, dass diese auf Biegen und Brechen eingeführt werden, wie dies bis anhin leider eigentlich immer der Fall war. Ein klarer Nutzen für das Wohl der Schülerin und des Schülers müsste sichtbar sein. Bei der Basisstufe sieht das nicht so aus. Die SVP-Fraktion unterstützt jedoch grossmehrheitlich folgende Option: Falls aus strukturellen Gründen dank der Zusammenführung von Abteilungen, beispielsweise durch eine Basis- oder Grundstufe, eine Dorf- oder Quartierschule erhalten werden kann, soll die entsprechende Schulgemeinde im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ein diesbezügliches Gesuch an den Regierungsrat zu richten. Dazu werden wir in der 1. Lesung einen Antrag stellen.

Huber, BDP: Die BDP-Fraktion hat den Vernehmlassungsentwurf sowie den Bericht der vorberatenden Kommission studiert. Unsere Fraktion misst der Gesetzesänderung eine hohe Bedeutung zu und begrüsst eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen, welche es allen Schulgemeinden erlauben wird, selber über eine Einführung der Basisstufe zu entscheiden. Angesichts der Auswirkungen, welche die Umsetzung der Gesetzesänderung mit sich bringt, ist es der BDP-Fraktion wichtig, in der 1. Lesung auf einige Aspekte eingehen zu können. Ich werde weitere Argumente vorbringen. Die BDP-Fraktion ist für Eintreten.

Wittwer, EDU/EVP: Die EDU **beantragt**, auf das Geschäft **nicht einzutreten**. Worum geht es bei dieser Gesetzesanpassung? Um das Wohl des Kindes? Das Thema wird weder in der Botschaft des Regierungsrates noch im Kommissionsbericht vertieft. Welcher Lehrnutzen entsteht den Kindern mit der Gesetzesänderung? Erreichen die Kinder die Lernziele besser? Fallen sie in den folgenden Klassen durch bessere Leistungen und höhere Sozialkompetenz auf? Die erwähnten Berichte lassen sich vor allem über strategische Planungs- und Umsetzungsmassnahmen aus. Ein Grund dafür, die Vorlage besonders kritisch zu hinterfragen. Vor einigen Jahren war das Wort "Harmonisierung" die Schlagzeile. Schüler sollten möglichst über die Kantonsgrenzen hinaus die gleichen Voraussetzungen haben. Was wir mit dem neuen Gesetz machen wollen, ist genau das Gegenteil. Die Schulen können, müssen aber keine Basisstufe einführen. Dies kann zu einem unkontrollierten "Jekami" führen. Für Schülerinnen und Schüler, die einen Wohnortwechsel mitmachen, könnten die neuen Regeln zum grossen Nachteil werden, weil sie im gleichen Kanton möglicherweise in zwei verschiedene Schulsysteme eintreten. Ein Versuch ist nicht generell abzulehnen. Hingegen sollte man den Mut haben, in einem Fall wie bei der Basisstufe auch zu einem Nein zu stehen. Fakten liegen vor, wir müssen nicht neu argumentieren und versuchen, die positiven Seiten so zu formulieren, dass man der Vorlage einfach aus systematischen Gründen zustimmt. Einige unkritische Voten geben mir zu denken. Es gibt gute Gründe, um die Gesetzesänderung abzulehnen.

Wir erachten die erste Selektion nach zwei Jahren Kindergarten als keinen Nachteil. Im Gegenteil: Kinder im Kindergarten freuen sich meist auf den Moment, in die Schule gehen zu dürfen. Sie gehören dann auch zu den Grossen. Das prägende Erlebnis des ersten Schultages entfällt bei der Basisstufe, weil der Übergang fließend ist. Der Problematik der grossen Differenz betreffend die Lernziele kann mit der Basisstufe nicht entgegengewirkt werden. Sie wird noch gefördert. Die individuelle Förderung würde somit nur etwas bringen, wenn es auch eine Fortsetzung gibt. Wenn aber alle Schüler der Basisstufe in der zweiten oder dritten Klasse wieder den gleichen Bildungsstand haben müssen, bringt diese keinen zusätzlichen Nutzen. Die Aussonderung der Kinder, die eine spezielle Förderung brauchen, ist eine Chance und wirkt sich unseres Erachtens positiv auf die spätere Schullaufbahn aus. Je früher einem Kind spezielle Massnahmen geboten werden können, desto besser kann es sich nachher integrieren. Der Vorteil des Kindergartens ist es, dass das Kind in einem geschützten, ruhigen Umfeld gefördert wird. Vor allem im Spielen und in den Varianten "alle zusammen" kann es Fortschritte machen. Die Kinder sollten den Kindergarten noch ohne Leistungsforderungen besuchen können. In der Basisstufe ist dies nicht möglich, denn ein Kind, das sich mit den anderen vergleichen kann, wird feststellen, dass es eben noch nicht so viel kann wie sein "Gspänli". Der Schul- und somit der Leistungsdruck auch vom Elternhaus kommt noch früh genug und soll nicht systembedingt verursacht werden. Praxis: Basisstufen funktionieren genau so gut wie das Lehrerteam, welches in das Projekt eingebunden ist. Gibt es aber Spannungen zwischen den Lehrpersonen, sind diese für Kinder und Eltern wahrnehmbar. Müssen wir solche zusätzliche Probleme in den Klassenzimmern provozieren? Kosten: Auch im Bildungswesen müssen wir lernen, dass jeder Franken effizient eingesetzt wird. Projekte, die mehr Aufwand ohne entsprechenden Nutzen generieren, gehören in der heutigen Finanzsituation auf die Wunsch- und nicht auf die Prioritätenliste. Auch Raumkosten gehören zur Vollkostenrechnung. Somit ist das Argument, dass nur der Zuschlag von 10 %, welcher sowieso nur bei grösseren Klassen gesprochen wird, zu bezahlen sei, nicht ehrlich. Setzen wir ein Zeichen. Unterstützen Sie unseren Antrag zum Wohl der Kinder, mit der angenehmen Nebenwirkung, dass das Geld im Bildungswesen an einem anderen Ort besser eingesetzt und nicht gespart werden kann. Transport: Auch heute schon werden Kinder von Dorf zu Dorf gefahren, je nachdem wie es gerade passt. Ich wette darauf, dass eigentlich der strategische Entscheid wichtiger als das Wohl des Kindes ist.

Kommissionspräsident **Wirth**, SVP: Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten. Das Gesetz ist so weit vorbereitet, dass die Möglichkeit zur Bildung von Basisstufenabteilungen für die Schulgemeinden gegeben ist.

Schrepfer, SVP: Für wen ist die Schule da? Grundsätzlich ist sie für die Kinder und die Eltern da. Als Schulpräsident habe ich mit Schrecken verfolgt, wie weit sich unsere Sekundarschulen auseinanderdividiert haben. Beispielsweise im Hinterthurgau können wir

diese nicht mehr miteinander vergleichen. Es gibt Lehrer, die die Schule wechseln, weil sie sich mit dem Profil der Schule nicht identifizieren können. Es geht so weit, dass in gewissen Schulen innerhalb von drei bis vier Jahren über die Hälfte des Lehrerteams den Job beziehungsweise den Arbeitsort wechselt. Wir haben keine freie Schulwahl. Meines Erachtens wollen wir sie auch nicht. Eltern und Schüler können nicht einfach die Schule wechseln. Wenn wir jetzt dasselbe mit der Basisstufe machen, müssen Eltern mit dem Vorlieb nehmen, was ein Schulleiter oder Schulpräsident als gut erachtet, also ob die Kinder in eine Basisstufe gehen oder eben noch in einen Kindergarten. Dagegen votiere ich stark. Ich kann damit leben, wenn Schulen, die zu tiefe Schülerzahlen haben, die Basisstufe einführen, um den Schulort zu erhalten. Alles andere lehne ich vehement ab.

Regierungsrätin **Knill**: Studien haben gezeigt, dass die Schulmodellfrage an sich viel weniger Einfluss auf den Bildungserfolg der Kinder hat, als dies oft wahrgenommen wird. Es wurde auch gesagt, dass letztlich die Lehrpersonen selber viel entscheidender seien. Sie haben auch Auswirkungen auf den Bildungserfolg. Basisstufenmodelle sind weder besser noch schlechter als Kindergärten. Auch bisherige Jahrgangsklassenmodelle an Primarschulen sind weder besser noch schlechter als Mehrklassen- oder Gesamtschulmodelle. Es sind Alternativen und Modelle, die sowohl aus pädagogischen als auch strukturellen und letztendlich finanziellen Überlegungen von den Schulgemeinden gewählt werden können und auf Primarschulstufe bereits so gewählt werden. Sei es, weil es dadurch vielleicht eine Einschulungsklasse weniger braucht oder diese gar nicht mehr benötigt wird. Bei allen Modellen müssen die Lehrpläne und Lernziele eingehalten werden. Der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler darf nicht von der Modellfrage abhängig gemacht werden. In der Botschaft des Regierungsrates ist auch vorgesehen, dass Schulgemeinden bei der optionalen Einführung der Basisstufe verpflichtet werden sollen, ein Konzept zur Einführung vorzulegen. Dieses muss durch unser Departement überprüft werden, um zu verhindern, dass elementare Bedingungen für das Gelingen nicht beachtet werden. Die angesprochene schweizweite Harmonisierung des Bildungsartikels betrifft das Eintrittsalter, die Dauer der Schule, im Hauptteil die Lehrpläne und die einzelnen Lernziele und hat nichts mit der Schulmodellfrage zu tun. Es wurde ange-tönt, dass man sich vorstellen könnte, kleinen Schulgemeinden die Basisstufe als Überlebensmassnahme zu erlauben. Ich frage mich bei all den genannten Argumenten, warum man den kleinen, strukturschwachen Gemeinden die Basisstufe mit all den angekündigten negativen Folgen trotzdem zumutet, wenn es die pädagogischen Überzeugungen und auch die finanziellen Konsequenzen nicht erlauben, sie im Thurgau optional einzuführen. Ich hoffe, dass der Grosse Rat der Kommissionsfassung folgt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **bestritten**, wird aber mit 91:24 Stimmen **beschlossen.**

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 11a

Verena Herzog, SVP: Wie ich bereits im Eintreten angekündigt habe, stelle ich den **Antrag**, § 11a wie folgt zu formulieren: "Bei besonderen strukturellen Verhältnissen können der Kindergarten und die erste Primarschulklasse als dreijährige Basisstufe oder der Kindergarten und die ersten beiden Primarschulklassen als vierjährige Basisstufe geführt werden. Ein entsprechend begründetes Gesuch ist von der Schulgemeinde an das Departement einzureichen." Mit dieser Formulierung wird verhindert, dass im Kanton Thurgau jede Gemeinde eine andere Eingangsstufe führen kann und Kinder bei einem Umzug ins Nachbardorf nicht nur die Lehrerin oder den Lehrer und die Mitschülerin, sondern eventuell auch noch das Schulmodell wechseln müssten. Bei strukturellen Schwierigkeiten einer Schulgemeinde kann zum ergänzten § 11a eine geeignete Lösung gefunden werden, damit die Kinder in ihrem Dorf oder in ihrem Quartier die Volksschule besuchen können. Es ist dann nicht einfach ein Wunschkonzert, wie es in der Oberstufe teilweise bereits existiert. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Hugentobler, SP: Seitdem ich in diesem Rat politisiere, sprechen wir immer wieder über die Autonomie der Gemeinden. Das bezieht sich auf die Politischen Gemeinden, aber auch auf die Schulgemeinden. Gerade bei der Volksschulgesetzgebung und bei der Schulfinanzierung wurde darauf Wert gelegt. Und jetzt? Jetzt soll plötzlich der Kanton wieder über etwas entscheiden, was vor Ort durchgeführt und verantwortet werden muss. Das müssen wir den örtlichen Schulbehörden schon noch zutrauen. Sie sind vom Volk gewählt, sie kennen die Verhältnisse in ihrem Dorf oder in ihrer Stadt, und sie kennen die Bedürfnisse in ihrer Gemeinde. Ich könnte auch noch über Föderalismus und Demokratieverlust lavieren. Lehnen Sie den Antrag Herzog ab, damit dort entschieden werden kann, wo der Entscheid getragen und auch gelebt werden muss.

Wehrle, FDP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Herzog abzulehnen. Was sind strukturelle Schwierigkeiten? Vielleicht versteht die Antragstellerin darunter Kinderzahlen oder Klassengrössen. Es könnten aber auch strukturelle Themen in der Besetzung der Klassen, beispielsweise Sprach- oder Integrationsfragen sein. Jeder Fall, den Sie dann dem Kanton und dem Departement überlassen, ist individuell. Die FDP-Fraktion will, dass der Entscheid vor Ort diskutiert und finanziert wird. Dafür stehen wir ein. Als Schulleiter oder als Schulpräsident kann man nicht einfach ein Modell einführen. Auch sie müssen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen solchen Schritt vorlegen. Wir sind nicht so blauäugig und glauben, dass dies nichts kostet. Ich habe bereits erwähnt, dass es den Schulbürgerinnen und Schulbürgern vor Ort etwas wert sein muss. Der Entscheid soll dort und nicht am "grünen Tisch" im Departement fallen. Wenn wir schon die optionale

Einführung des Modells "Basisstufe" wollen, sollen die Schulbehörde und deren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und nicht das Departement dafür gerade stehen.

Verena Herzog, SVP: Ich wurde bei meinem Antrag juristisch beraten. Selbstverständlich geht es um die zu kleinen Schülerzahlen. Allenfalls müsste die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission entscheiden, ob der Gesetzestext entsprechend angepasst werden soll. Manchmal ist es nötig, dass der Regierungsrat die Führung übernimmt und nicht jede Gemeinde machen kann, was sie will.

Schrepfer, SVP: An einer Gemeindeversammlung in einer Gemeinde mit 4'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erscheinen vielleicht 150 Personen. Über Schulentwicklung wird da verhältnismässig kurz gesprochen. Die Budgetrelevanz ist relativ klein. Ich glaube nicht, dass über die Schulentwicklung abgestimmt wird. Es ist nach wie vor so, dass die Eltern und die Schüler nicht wählen können. Wenn die Gemeindeversammlung über die Schulentwicklung mitbestimmt und die Basisstufe einführt, sind die Schüler gezwungen, diese zu besuchen, auch wenn sie beispielsweise dafür nicht geschaffen sind. Sie dürfen den Schulort nicht wechseln.

Kommissionspräsident **Wirth**, SVP: Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Herzog abzulehnen. Wie Sie dem Kommissionsbericht entnehmen können, wurde ein Antrag in ähnlicher Form bereits in der Kommission gestellt. Vor wenigen Jahren haben wir im Rat dem neuen Beitragsgesetz für die Schulgemeinden zugestimmt, welches 2011 in Kraft getreten ist. Dort ging eine grosse Autonomie mit den pauschalierten Beiträgen an die Schulgemeinden über. Diese können heute schon darüber bestimmen, ob sie drei, zwei oder eine Klasse in einer Abteilung führen wollen. Mit der Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesänderung ermöglichen wir lediglich, dass auch der Kindergarten, der seit 2008 zur Volksschule gehört, gleichgestellt wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor Ort haben genug Eigenverantwortung, um zusammen mit ihren Behörden die Organisationsform ihrer Schule festzulegen. Das heisst nicht, dass die Organisationsform Einfluss darauf hat, was ein Kind am Schluss der Schule kann, dafür gibt es Lehrpläne. Die Organisations- oder Strukturform ist dazu ein Hilfsmittel.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Herzog wird mit 72:38 Stimmen abgelehnt.

Huber, BDP: Was verbirgt sich hinter der relativ simpel und nüchtern klingenden Änderung des Gesetzes über die Volksschule? Aus der Perspektive des Kindes: Dank der Basisstufe wird ein optimal auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmter Entwicklungsprozess von spielerischem zu systemischem Lernen gewährleistet, welcher der zunehmenden Heterogenität in unseren Kindergärten und Schulen Rechnung trägt. Aus der Perspektive des Gesetzgebers: Eine Mogelpackung einer Gesetzesvorlage, weder Fisch

noch Vogel und ohne klare Verbindlichkeit bezüglich der Umsetzung. Die aus der Pilotstudie resultierenden pädagogischen Errungenschaften werden zwar vom Departement für Erziehung und Kultur positiv angemerkt, zu einer flächendeckenden Umsetzung fehlt jedoch der Mut. Also wird die optionale Einführung ermöglicht. Und mit der Variantenwahl einer drei- beziehungsweise vierjährigen Basisstufe schafft der Gesetzgeber eine komplexe Ausgangslage, welche zusätzliche Probleme schafft, sei es bei der Ausbildung der Lehrpersonen als auch bei der Schaffung eines einigermaßen verbindlichen Lehrplanes oder den Vorgaben für das Teamteaching. Für die BDP-Fraktion steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Somit spricht sie sich klar für die Einführung der Basisstufe aus. Ich verzichte bewusst auf die Aufzählung aller aus den verschiedenen Pilotversuchen resultierenden positiven Aspekte und auf die Replizierung aller heute bereits genannten Argumente des fließenden Stufenüberganges. Eine Einführung der Basisstufe in freier Wahl durch die Schulgemeinden ist für die BDP-Fraktion insofern nachvollziehbar, als damit den örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Infrastruktur beziehungsweise der finanziellen Mittel und Möglichkeiten der Schulgemeinden Rechnung getragen wird. Unseres Erachtens dürfen beim Entscheid zur Einführung der Basisstufe nicht allein nur monetäre oder strukturelle Erwägungen entscheidend sein. Die BDP-Fraktion geht jedoch davon aus, dass sich jede Thurgauer Schulgemeinde ihrer Verantwortung gegenüber der heranwachsenden Jugend bewusst ist und deshalb bei der Entscheidungsfindung pädagogischen Überlegungen den Vorrang geben wird. Bezüglich einer drei- oder vierjährigen Basisstufe votiert die BDP-Fraktion für eine Vereinheitlichung. Mit der auch schweizweit häufiger praktizierten vierjährigen Variante vermag die Basisstufe am besten auf die Reife, Fertigkeiten, individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsstände der Kinder einzugehen. Ein Übertritt in die nächste Schulstufe bereits nach drei Jahren oder im Spezialfall schon nach zwei Jahren ist auch mit dieser Regelung durchaus gewährleistet. Zudem kann die Ausbildung der Lehrpersonen kantonale vereinheitlicht werden. Bei den Lehrplanvorgaben sind ebenfalls kongruente Minimalstandards möglich. Die BDP-Fraktion stellt deshalb trotz der ablehnenden Haltung der vorberatenden Kommission den **Antrag**, den Wortlaut von § 11a wie folgt zu vereinfachen: "Kindergarten und erste Primarschulklassen können als vierjährige Basisstufe geführt werden." Einen solchen hat die CVP/GLP-Fraktion schon in ihrer Vernehmlassungsantwort formuliert. Damit die Umsetzung in der Basisstufe in der Praxis gelingen kann, deklariert die BDP-Fraktion ihre Erwartungshaltung hinsichtlich der noch auszuarbeitenden Verordnung: Entscheidungshilfen für Schulgemeinden in Bezug auf die Schaffung der notwendigen räumlichen Infrastruktur, welche deren Finanzkraft berücksichtigt und gegebenenfalls einen Teil der Kosten mitträgt; die Verpflichtung jener Schulgemeinden, welche die Basisstufe einführen wollen, zur vorgängigen Schaffung eines Konzeptes mit längerfristiger Planung, die garantiert, dass nicht von Jahr zu Jahr, je nach Schülerzahl, das Modell gewechselt wird; Vorgaben für die Unterrichtsdidaktik, um die individuelle, trotzdem aber zielorientierte Förderung der Kinder mit spielerischen und systemischen Lernangeboten

entwicklungskonform zu gewährleisten; die klare, einheitliche und verbindliche Regelung der Besoldung aller in der Basisstufe unterrichtenden Lehrpersonen inklusive des Mehrklassenzuschlages nebst den Vorgaben bezüglich Klassengrössen und Pensenumfang; im Rahmen der Aus- und Weiterbildung die unterstützenden Massnahmen zur Erlangung von Zusatzqualifikationen sowie die vernetzte Beratung und Begleitung der Basisstufenlehrpersonen. Zur Kosteneffizienz: Wir sollten den Mut haben, Investitionen zu Gunsten unserer Kinder zu tätigen. Die Basisstufe ermöglicht zusätzliche Einsparungen im Bereich der Einschulungs- und Fördermassnahmen. Ich stelle die Frage in den Raum, wie viele Zusatzkosten tatsächlich resultieren, wenn die wegfallenden Kosten für die erwähnten Sondermassnahmen mitberücksichtigt werden. Es wurde erwähnt, dass es Kinder gebe, die nicht für die Basisstufe geschaffen seien. Mit diesem Argument kann ich aus der Praxis wenig anfangen, denn gerade die Basisstufe gibt allen Kindern die Möglichkeit, sich individuell entwickeln zu können. Die BDP-Fraktion bittet um die Unterstützung des Antrages auf Vereinfachung des Gesetzestextes.

Kommissionspräsident **Wirth**, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Huber abzulehnen. Wir haben über ihn bereits in der Kommission diskutiert. Im Normalfall ist es Usus, dass eine Basisstufenklasse die ersten vier Jahre geführt wird, wie es der Antrag fordert. Es kann aber auch sein, dass die Verhältnisse der Schülerzahlen variieren. Dann muss man Möglichkeiten haben, um die Klassen und die Schule zu organisieren, ohne das Gesetz zu brechen. Heute ist es bereits möglich, dass man erste bis sechste Klassen führt, ohne den Kanton zu fragen. Mit der Annahme des Antrages müsste man dann nachfragen. Die Kommission erachtet dies als wenig sinnvoll und hat entschieden, den Schulgemeinden die Flexibilität zu erhalten.

Regierungsrätin **Knill**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Huber abzulehnen. Ich erachte es als wenig zielführend, wenn wir den Schulgemeinden die Verantwortung für den Entscheid, ob sie sich aus ihren sowohl strukturellen als auch pädagogischen Überlegungen überzeugt für das drei- oder vierjährige Basisstufenmodell entscheiden, jetzt quasi nicht zutrauen und ihnen Fesseln anlegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Huber wird mit 87:8 Stimmen abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

8. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (Notfalldienst) (08/GE 32/417)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Willy Weibel, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Der vorberatenden Kommission haben die Argumente des Regierungsrates eingeleuchtet, warum Handlungsbedarf besteht, die Finanzierung des Notfalldienstes gesetzlich neu zu regeln. Seit dem Abfassen des Kommissionsberichtes sind meines Erachtens keine neuen Aspekte dazugekommen, also habe ich auch nichts mehr zum Eintreten zu sagen. Ich werde mir jedoch zum Abschluss der Eintretensdebatte die Freiheit nehmen, noch einmal zu betonen, worum es geht, und auch, worum es nicht geht. Im Namen der vorberatenden Kommission ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Beerli, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die vorliegende Änderung des Gesundheitsgesetzes. Es hat sich als nötig erwiesen, dass die Ersatzabgabe für die Dispensation von Ärzten vom Notfalldienst gesetzlich geregelt wird. Nur so kann die Ärztesgesellschaft die entsprechenden Forderungen tatsächlich auch durchsetzen. Wir sind mit der Höhe des Betrages und mit der rückwirkenden Gültigkeit einverstanden.

Rüetschi, GP: Wir Grünen sind mit der vorliegenden Änderung des Gesundheitsgesetzes einverstanden. Allenfalls könnte man über die Höhe der Ersatzabgabe diskutieren. Sie erscheint uns, verglichen mit anderen Kantonen, eher tief, auch deshalb, weil sie mehrheitlich von Spezialisten mit hohem Einkommen bezahlt wird. Ich werde daher in der 1. Lesung einen Antrag auf Erhöhung der Ersatzabgabe stellen.

Aeppli Stettler, CVP/GLP: Im seit September 2007 geltenden Bundesgesetz über Medizinalberufe wurde festgehalten, dass der Notfalldienst zu den Berufspflichten eines Arztes gehört. Diese früher selbstverständliche und teilweise sogar geschätzte Aufgabe musste als Folge gesellschaftlicher und tariflicher Änderungen als gesetzliche Pflicht umschrieben werden. Wer diese Pflicht nicht erfüllen kann, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Nachdem der Kanton und der Grosse Rat noch der Meinung waren, die Ersatzgabe könne durch die Standesorganisationen im Detail festgelegt werden, wurden wir vom Bundesgericht eines Besseren belehrt. Das Bundesgericht hielt fest, dass die

Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur sei und daher eine ausreichend formell-gesetzliche Grundlage mit Bestimmung des Kreises der Abgabepflichtigen, des Gegenstandes und der Bemessungsgrundlagen benötige. Der Notfalldienst wird heute als öffentliche Aufgabe verstanden, einerseits als ortsnahe Versorgung der Bevölkerung, andererseits aber auch als Entlastung der Notfallstationen an den Spitälern. Angesichts der öffentlichen Aufgabe und der bis jetzt anscheinend ungenügenden gesetzlichen Grundlage, auf die sich dieser eine Arzt und möglicherweise in Zukunft auch weitere Ärzte berufen würden, müssen wir heute eine entsprechende gesetzliche Anpassung vornehmen. Ich stelle fest, dass man nur so lange von schlanken Gesetzen reden kann, als sich Einwohner nicht auf fehlende Gesetze berufen, wenn sie zur Kasse gebeten werden. In diesem Sinn ist natürlich auch zu bedauern, dass wir einmal mehr nur deshalb legiferieren müssen, weil sich Einzelpersonen querstellen und diese dafür dann nicht belohnt werden sollen. Die CVP/GLP-Fraktion ist ohne Gegenstimme für Eintreten. Bereits an dieser Stelle möchte ich festhalten, dass Anträge auf Erhöhung oder Reduktion der Ersatzabgabe oder solche auf Befreiung weiterer Personen vom Notfalldienst nicht unterstützt werden. Die Standesorganisationen beziehungsweise die Ärzte einerseits und das Departement für Finanzen und Soziales andererseits haben sich auf die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen geeinigt. Die Ärztesgesellschaft wird dann Detailregelungen vornehmen und diese wiederum mit dem Departement absprechen. Es ist unseres Erachtens hier der falsche Ort, gegen die gemeinsam gefundene Lösung zu opponieren und irgendwelche Gesundheitspolitik über den Notfalldienst betreiben zu wollen.

Lüscher, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Gesetzesvorlage und wird der Kommissionsfassung zustimmen. Die Sicherstellung des Notfalldienstes ist eine Aufgabe des Kantons, wobei diese per Gesetz an die Standesorganisationen delegiert wurde. Umstritten war in der Folge die Erhebung der Ersatzabgabe bei einer Dispensation von der Dienstleistung. Eine Ersatzabgabe kennen wir auch in anderen Lebensbereichen, zum Beispiel bei der militärischen Dienstpflicht oder bei der Feuerwehrdienstpflicht. So gesehen ist sie eigentlich nichts Neues. Störend dabei ist, dass sich einige wenige der angesehenen Standesorganisationen weigern, die Ersatzabgabe zu leisten, und in der Folge das Bundesgericht bemüht haben. Dieses wiederum hat sich ausdrücklich für die Ersatzabgabepflicht an sich und für die Delegation der Aufgabe an die Standesorganisationen ausgesprochen. Einzig die Art der Ersatzabgaberegulation wurde gerügt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Auftrag des Bundesgerichtes entsprochen, indem die Bemessungsgrundlagen, der Gegenstand für die Abgabe und auch der Kreis der Abgabepflichtigen bestimmt werden. Zudem sind Entscheide der Standesorganisationen beim Departement anfechtbar. Die FDP-Fraktion erachtet die Bemessungsgrundlagen als vernünftig und für alle Notfalldienst leistenden Ärzte als vertretbar. Wir werden den angekündigten Antrag auf Erhöhung der Ersatzabgabe ablehnen. Gegen eine Übergangsbestimmung, die einer Rückwirkung gleichkommt, wehren

wir uns nicht. Die rückwirkende Bindung der bisher geleisteten Beiträge ist vernünftig und führt zu keinen Rechtsungleichheiten, wobei eben auch diejenigen ihre Beiträge zu leisten haben, die sich wenig solidarisch mit ihren Standeskollegen gezeigt haben. Wenn die rückwirkende Bindung nicht besteht, werden alle bisherigen Beitragsleistungen zurückgefordert werden, was die Sicherstellung des Notfalldienstes in Frage stellen würde, und der Kanton müsste eine entsprechende Lösung suchen.

Zimmermann, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat und auch bei der Ärztesgesellschaft Thurgau, welche den Notfalldienst im Auftrag des Regierungsrates für die Bevölkerung wahrnimmt. Sie ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und einstimmig für die Kommissionsfassung. Dementsprechend wird sie einen Antrag auf Erhöhung der Ersatzabgabe nicht gutheissen.

Kern, SP: Eigentlich müssen wir für den Bundesgerichtsentscheid dankbar sein, wurde dadurch doch auf eine Gesetzeslücke hingewiesen, die eine Ungerechtigkeit innerhalb des Notfalldienstes zulässt. Diese Ungerechtigkeit hat zu Unstimmigkeiten zwischen den Notfalldienst leistenden und den nicht Notfalldienst leistenden Ärzten geführt. Es ist daher nicht nur begrüssenswert, sondern auch notwendig, dass die Politik hier klare Rahmenbedingungen gesetzlicher Art setzt und den Notfalldienst aufrecht erhält. Ein gut abgedeckter, professioneller Notfalldienst rettet Leben. Und nicht nur das: Einige von Ihnen sind vielleicht schon selber plötzlich, ohne Vorwarnung, mit Schmerzen im Kopf oder im Bauch konfrontiert worden. Noch vor wenigen Jahren konnte man in einem solchen Fall zum Telefonhörer greifen: Der Hausarzt war zur Stelle und half, meistens auch nachts anlässlich eines Hausbesuches. Notfalldienst, praktisch 24 Stunden lang, also Tag und Nacht, ist mit sehr viel Stress verbunden, da nach einer durchgearbeiteten Nacht die reguläre Arbeit anderntags weitergehen muss. Diesen Stress wollen zunehmend praktische Ärzte nicht mehr auf sich nehmen, was für die wenigen noch Notfalldienst leistenden Ärzte eine zusätzliche Belastung bedeutet. Der drohende Hausärztemangel trägt ein Weiteres zur Verschärfung der Situation bei. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass Ärzte, die keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe an ihre Standesgesellschaft bezahlen und somit zur Solidarität unter ihren Kollegen beitragen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Den Antrag Rüetschi werden wir grossmehrheitlich unterstützen.

Martin, SVP: Mich würde interessieren, ob in Sachen Regelung des Notfalldienstes respektive Bereitschaft zum Hintergrunddienst von Belegärzten in Listenspitälern eine Lösung mit der Ärztesgesellschaft gefunden werden konnte. Die Belegärzte nehmen ab 2012 ebenfalls erhebliche Aufgaben im Bereich der Notfallorganisation wahr. Sie sollten deshalb nicht noch mit einer zusätzlichen Abgabe belastet werden, sofern sie ihren Pflichten nachkommen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Die Frage von Kantonsrat Urs Martin wird Regierungsrat Koch nachher beantworten. Bei der Änderung des vorliegenden Gesetzes geht es darum, die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe bei einer Befreiung vom Notfalldienst sowie die Rückwirkung der Ersatzabgabe gesetzlich so zu definieren, dass einerseits die Ärzte zufrieden sind und andererseits die Regelung bundesgerichtstauglich ist. Es geht heute nicht darum, zu prüfen, ob unser ärztlicher Notfalldienst überhaupt für medizinische Notfälle tauglich ist, was aus der Sicht von Notfallpatienten jedoch viel wichtiger wäre. Ich erlaube mir deshalb, einige Überlegungen dazu einzuschleusen, weil es mich persönlich bewegt. Als medizinische Notfälle gelten lebensbedrohliche Störungen der Vitalparameter Bewusstsein, Atmung und Kreislauf. Ohne zeitgerechte und fachlich kompetente Hilfeleistung sind erhebliche gesundheitliche Schäden oder der Tod des Patienten zu befürchten. Sechs Notfallkreise haben sich in der Notfallpraxis Thurgau West zusammengeschlossen und leisten den Notfalldienst vornehmlich während der Nacht und am Wochenende am Spital Frauenfeld. Stellen Sie sich einen medizinischen Notfall vor, zum Beispiel in der Gemeinde Tobel-Tägerschen. Im besten Fall wird es während der Nacht oder am Wochenende vom Eingang des Alarms bis zum Eintreffen eines Notarztes am Ereignisort zwanzig Minuten dauern. Überprüfen Sie einmal den Zeitbedarf, bis ein Notarzt in Ihrer Gemeinde eintrifft oder bis Sie mit einem echten Notfallpatienten in der Notfallpraxis Frauenfeld sind. Bei einem Herzstillstand oder bei einem Zusammenbruch des Kreislaufes spielt die Zeit eine entscheidende Rolle, ob das bedrohte Leben gerettet werden kann oder ob bleibende Schäden vermieden werden können. Wir wissen alle, dass Sauerstoffmangel innert weniger Minuten zu schwersten Störungen der Hirnfunktionen führen kann. Beim Einsatz eines Defibrillators ist fachliche Kompetenz gefordert. Darauf hat auch unser Kantonsarzt in einem Bericht hingewiesen, der anfangs August in der "Thurgauer Zeitung" veröffentlicht wurde. Es bestehe ein hohes Risiko, dass die Anzahl Pflegebedürftiger aus kardialen Gründen steigen könne, falls Defibrillatoren nicht fachgerecht oder auch fünf Minuten nach einem Ereignis angewendet würden. Zudem befinden sich lebensrettende Medikamente wie Adrenalin, Atropin oder auch Sauerstoff nur in einem Notfallkoffer eines Notfallarztes. So wage ich es, dem Regierungsrat und dem Kantonsarzt die Anregung zu machen, bei der Organisation des medizinischen Notfalldienstes nicht primär die Zufriedenheit der Ärzte, sondern vor allem den Zeitfaktor als entscheidendes Kriterium ins Zentrum zu stellen, damit sich die Chancen verbessern, bei medizinischen Notfällen den Patienten ohne bleibenden Schaden retten zu können. Die Organisation der Feuerwehr könnte als Modell dienen. Feuerlöscher sind dezentral vorhanden. Ortsfeuerwehren sind gut ausgebildet, die Feuerlöscher zu bedienen, damit kleinere Brände rasch und im Keim erstickt werden können. Zudem leistet man in Stützpunkten Pikettdienst. Die Chancen, Brände professionell und zeitgerecht zu bekämpfen, sind deshalb relativ hoch. Sogar der Einsatzdienst der Kantonspolizei Thurgau scheint mir tauglicher organisiert zu sein als der medizinische Notfalldienst. Es sind ständig sechs Doppelpatrouillen im Einsatz, aufgeteilt auf die drei Po-

lizeiregionen. Ihre Hauptaufgaben gelten der Prävention durch Präsenz, der Spurensicherung und der Verfolgung von Tätern. Ich erinnere daran, dass wir kürzlich bewilligt haben, den Bestand der Polizei aufzustocken. Die Illusion, dadurch die objektive Sicherheit zu erhöhen, lassen wir uns jährlich sogar rund 4 Millionen Franken kosten. Für einen tauglichen medizinischen Notfalldienst dürfen wir auch etwas mehr Geld ausgeben, um ihn ebenso gut wie den Einsatzdienst der Polizei organisieren zu können, damit er zeitgerecht, professionell, ereignisorientiert und wirksam geleistet werden kann. Dass die Polizeipatrouillen neu mit Defibrillatoren ausgerüstet sind, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Darum geht es heute aber nicht, auch wenn dies aus Sicht eines Notfallpatienten viel wichtiger wäre. Es geht heute um die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe bei einer Befreiung vom Notfalldienst. Für mich ist dies lediglich ein ärztlicher Dienst während der Nacht und am Wochenende. Also geht es darum, die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe bei einer Befreiung vom ärztlichen Dienst während der Nacht und am Wochenende sowie die Rückwirkung der Ersatzabgabe gesetzlich so zu definieren, dass einerseits die Ärzte zufrieden sind und andererseits die Regelung bundesgerichtstauglich ist. Im Namen der vorberatenden Kommission bitte ich Sie noch einmal, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat **Koch**: Ich bedanke mich für die gute Aufnahme der Vorlage. Das Bundesgericht hat uns hier etwas zurückgebunden, aber im Herzstück geschützt: Wir dürfen den Notfalldienst an eine Standesorganisation delegieren, was wesentlich ist. Wir haben dies per 1. Januar 2008 entsprechend eingeführt. Die Ärzte haben die Pflicht, Notfalldienst zu leisten. Wir sind der Auffassung, dass wir klare Grenzen setzen müssen, denn die Ärzte haben diese Pflicht nicht nur gemäss Gesetz, sondern sie geben in diesem Bereich auch ein Versprechen ab. Damit ist klar zu vertreten, dass jene Ärzte, die von dieser Pflicht entbunden sind, eine Ersatzabgabe leisten. Die Ersatzabgabe lag bisher zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 3'000.--; jetzt wollen wir sie leicht erhöhen. Die Organisationen im Thurgau haben sich massiv verbessert. Hatten wir früher noch siebzehn Notfallkreise, sind es heute bedeutend weniger. Dazu hat auch der Kanton einiges beigetragen. Wir haben im Westen zusammen mit der Spital Thurgau AG, aber auch zusammen mit den Ärzten, eine Notfallpraxis am Spital eingerichtet. Ferner sind wir daran, in Münsterlingen eine ähnliche Organisation aufzubauen, und wir sind zuversichtlich, dass auch die Ärzte im Osten dieser Organisation zustimmen werden. Am Kantonsspital Frauenfeld leistet nicht ein Spitalarzt Notfalldienst, sondern ein Grundversorger oder ein Spezialist. Wenn Sie in der Nacht nach Frauenfeld in die Notfallpraxis kommen und sich herausstellt, dass es sich um einen Notfall handelt, erfolgt die Überweisung in das Spital. Dieses Projekt wollen wir auch in Münsterlingen umsetzen. Es geht um rund sechs Notfallkreise, die sich zusammengeschlossen haben. Es gibt einen Arzt, der zu Hause auf Pikett ist und dann Dienst macht, wenn ein Notfall in der Fläche stattfindet. Es versieht also immer ein Arzt den Notfalldienst am Kantonsspital Frauenfeld, und ein Arzt ist in der Fläche allen-

falls für Hausbesuche zuständig. Dieses Modell hat den Notfalldienst im Westen des Thurgaus massiv verbessert und wird dies auch im Osten tun. Wir haben 170 Ärzte, die problemlos und gerne Notfalldienst leisten, doch hat es eben auch Ärzte, die, obschon sie von diesem Dienst befreit sind, nicht einmal mehr bereit sind, eine Ersatzabgabe zu leisten. Und dies kann doch nicht sein. Ich habe überhaupt kein Verständnis dafür, dass ein Arzt, der seinen Eid abgelegt hat, nicht willens ist, seine Pflicht auszuüben beziehungsweise eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Kanton bezahlt der Ärztesgesellschaft für den Notfalldienst jährlich Fr. 130'000.-- und für die Notfallpraxis am Kantonsspital Frauenfeld Fr. 75'000.--. Das sind doch immerhin Fr. 205'000.--, die der Kanton nebst den Ersatzabgaben, mit denen dieser Dienst finanziert wird, leistet. Jeder Arzt, der Notfalldienst leistet, erhält von uns zum Beispiel einen Beitrag von Fr. 500.-- pro Jahr für die Notfallausrüstung, damit er sie immer auf dem neuesten Stand hält. Für die Fortbildung zahlen wir eine Grundgebühr von Fr. 200.-- pro Jahr und für besuchte Kurse Fr. 200.-- pro Stunde. Ferner halten wir die Ärzte auch für nicht bezahlte Rechnungen schadlos. Wenn ein Arzt bei einem Patienten oder einer Patientin Notfalldienst leisten muss, der oder die nicht versichert ist, springt der Kanton ein. Im Dreieck von Grundversorger, Kanton und Spital Thurgau AG bemühen wir uns, einen hervorragenden Notfalldienst anzubieten. Kantonsrat Urs Martin hat eine Frage im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Hintergrunddienst von Belegärzten in Listenspitälern gestellt. In der vorbereitenden Kommission haben wir darüber diskutiert. Ich habe diesen Punkt auch nochmals mit der Ärztesgesellschaft abgeklärt. Wir gehen davon aus, dass Belegärzte in Privatkliniken, die auf der Spitalliste sind und ebenfalls Notfalldienst anbieten, gleich wie Kaderärzte in den Kantonsspitalern behandelt werden. Ein Kaderarzt, der am Kantonsspital den Notfalldienst versieht, ist selbstverständlich vom Notfalldienst und von der Ersatzabgabe befreit. Dies soll auch für Belegärzte gelten. Wenn ein Belegarzt nicht vollumfänglich in der Privatklinik tätig ist, sondern noch eine eigene Praxis hat, ist er für jenen Teil befreit, für den er Dienst in der Privatklinik leistet. Das ist eine gute Lösung. Eine ähnliche Lösung haben wir mit den Amtsärzten, die zu 25 % befreit sind. Es geht auch ein bisschen in Richtung jener Ärzte, die nicht bereit sind, Notfalldienst geschweige denn eine Ersatzabgabe zu leisten. Ihnen gegenüber kann der Grosse Rat ein Zeichen setzen, und ich danke Ihnen, wenn Sie dies tun.

Beerli, EDU/EVP: In Ergänzung zu den Ausführungen von Regierungsrat Koch erlaube ich mir noch, Folgendes zu erwähnen: Wir haben auch den Ambulanznotfalldienst unter der Telefonnummer 144. Dieser Dienst ist im Allgemeinen auch in der Nacht schneller vor Ort als ein Arzt, der zu Hause aufstehen, sich ankleiden und nachher zum Auto gehen muss, wobei ohne Blaulicht ausserorts nicht über 80 km/h gefahren werden darf. Es hängt immer davon ab, ob der diensttuende Arzt gerade in der Nähe des Notfalles ist oder nicht, doch gilt dies natürlich auch bei der Ambulanz. Klar ist, dass man leider eh zu spät kommt, wenn zum Beispiel ein Patient in Birwinken einen Herzstillstand erleidet und

der diensttuende Arzt oder die Ambulanz weit weg ist. Der Ambulanznotfalldienst unter der Telefonnummer 144 ist ganz wichtig, vor allem für die wirklichen Notfälle.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 23a

Rüetschi, GP: Ich stelle den **Antrag**, den zweiten Satz von Abs. 3 wie folgt zu ändern: "In diesen Fällen hat sie (die Medizinalperson) eine Ersatzabgabe von 2 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 10'000.--." Wie der Kantonsarzt der vorberatenden Kommission erklärt hat, wird aus der Ersatzabgabe einiges bezahlt, zum Beispiel die Notfallausrüstung inklusive Medikamente, Notfall- und Reanimationskurse, Pikettdienstentschädigungen sowie auch die nicht einbringbaren ärztlichen Honorare des geleisteten Notfalldienstes. Der Kanton bezahlt der Ärztesgesellschaft für die Organisation des Notfalldienstes eine Entschädigung von rund Fr. 130'000.-- im Jahr. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe belaufen sich auf Fr. 90'000.-- bis Fr. 110'000.-- pro Jahr. Bei uns im Thurgau wird der Notfalldienst durch ca. 170 Hausärzte sichergestellt. Auch in anderen Kantonen gibt es eine Ersatzabgabepflicht. Bern sieht eine maximale Abgeltung von Fr. 15'000.-- pro Jahr vor, pro nicht geleisteten Notfalldienst Fr. 500.--. Das entspricht bei zwölf Einsätzen einer Abgabe von Fr. 6'000.--. Das wird von den Bernern so akzeptiert. Die uns vorliegenden Zahlen wurden von der Thurgauischen Ärztesgesellschaft mit dem Regierungsrat ausgehandelt. Vielleicht ist es erwähnenswert, dass der Thurgauischen Ärztesgesellschaft mehrheitlich Spezialisten angehören, die einer Erhöhung der Ersatzabgabe natürlich ablehnend gegenüberstehen. Wie mir aus Hausärztkreisen zugetragen wurde, wären die Hausärzte nicht unglücklich über eine Erhöhung der Ersatzabgabe, und zwar aus dem einfachen Grund, die Solidarität zwischen den Ärzten zu fördern. Heute wohnen viele jungen Ärzte gar nicht mehr im Thurgau. Sie arbeiten tagsüber in ihrer Praxis und gehen abends nach Hause in einen anderen Kanton. Sie sind nicht daran interessiert, Notfalldienst zu leisten. Oder sie arbeiten als Spezialisten in einer eigenen Praxis, zum Beispiel als Pneumologe oder als Kardiologe, und können sich mit der Ersatzabgabe vom Notfalldienst loskaufen. Aber gerade solche Spezialisten wären sehr wohl qualifiziert für den Notfalldienst. Wenn wir die Ersatzabgabe nicht erhöhen, können und werden sie sich für maximal Fr. 5'000.-- vom Dienst an der Allgemeinheit freikaufen. Gemessen an ihrem Einkommen ist das nicht gerade viel. Eine höhere Ersatzabgabe fördert die Solidarität unter den Ärzten und wirkt dem drohenden Hausärztemangel entgegen. Es geht mir nicht darum, die Spezialisten zu verärgern oder gar aus dem Thurgau zu verjagen, wie in der

Kommission befürchtet wurde, sondern ich möchte den Hausärzten Wertschätzung entgegenbringen, die diesen Dienst jahraus, jahrein leisten. Schlussendlich profitieren wir alle davon. Um weiterhin einen guten Notfalldienst zu gewährleisten, braucht es auch genügend Gelder aus der Ersatzabgabe. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages.

Lüscher, FDP: Im Namen der grossen Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Rüetschi abzulehnen. Die Ersatzabgabe bedeutet kein Loskaufen von der Dienstpflicht. Eine Dispensation setzt triftige Gründe voraus, zum Beispiel gesundheitliche oder andere Gründe, die den Arzt daran hindern, Notfalldienst zu leisten. Und dafür ist bekanntlich die Standesorganisation beziehungsweise die Ärztesgesellschaft zuständig. Die Ersatzabgabe ist vielmehr vergleichbar mit anderen Pflichten, die wir kennen. Allerdings gilt die Pflicht nur so lange, wie der Beruf ausgeübt wird. Von der Erhöhung der Beitragsbemessung sind zudem alle betroffen und nicht nur die Spezialisten. Auch bei einem AHV-pflichtigen Einkommen von Fr. 100'000.-- als Bemessungsgrundlage erhöht sich der Beitrag um Fr. 500.--. Ob mit der Gutheissung des Antrages Rüetschi dem Anliegen der mangelnden Solidarität einerseits und dem drohenden Hausärztemangel andererseits entgegengewirkt wird, ist stark zu bezweifeln. Vielmehr lösen wir damit einen Konflikt zwischen den einzelnen Ärztesgruppen aus. Eine Ersatzabgabe ist keine Strafe und schon gar nicht ein Loskaufen von einer Dienstleistung. Wichtig ist die Anwendung von klaren Kriterien für eine Dispensation.

Wohlfender, SP: Ich habe mich schon gefragt, ob es angebracht sei, der Thurgauischen Ärztesgesellschaft in deren Entscheidungen hineinzureden. Einem Verband zu widersprechen, der im Thurgau gut in Gesellschaft und Politik vernetzt ist, bringt nicht wirklich Lorbeeren ein. Die Aufgabe des Parlamentes ist es aber, bei Gesetzesänderungen breit zu diskutieren und auch "Ungehörtem" eine Stimme zu geben. Wir wollen die hausärztliche Tätigkeit stärken, und mit dem Antrag Rüetschi können wir dieser Berufsgruppe Wertschätzung entgegenkommen lassen. Die Grundversorgung und die Tarife für die hausärztliche Behandlung und damit letztendlich das Einkommen waren immer wieder Gegenstand von Diskussionen und Medienberichten. Dank "Google" kann man heute einfach und schnell zu Zahlen kommen. Die Statistiken des Ärztesverbandes FMH aus den Jahren 2006 und 2008 zeigen auf, dass die Allgemeinmediziner, also unsere Hausärzte, im Mittelwert rund Fr. 200'000.-- AHV-pflichtiges Einkommen deklarierten. Ärzte der Inneren Medizin, die im Thurgau meistens hausärztliche Tätigkeiten übernehmen, gaben 10 % höhere Löhne an. Bei diesen Zahlen würde die Dispens vom Notfalldienst mit einer Ersatzabgabe von 1,5 % knapp Fr. 3'000.-- und mit dem Antrag Rüetschi etwa Fr. 1'000.-- mehr, das heisst ca. Fr. 4'000.--, entsprechen. Laut Statistik deklarierten Spezialärzte wie Kardiologen, Gastroenterologen, orthopädische Chirurgen, Urologen und Augenärzte 50 % bis 100 % höhere Einkommen als Hausärzte. Beim regierungsärzt-

lichen Vorschlag zahlen Ärzte mit solchen Einkommen minimal etwa Fr. 4'500.-- bis Fr. 5'000.-- für die Dispens vom Notfalldienst. Kann man diese Abgabe von den Steuern abziehen, ist die Realabgabe noch etwas tiefer. Wenn man dem Antrag Rüetschi folgt, müssten die gut verdienenden Spezialärzte also 2 % ihres sowieso hohen Einkommens, im Durchschnitt nämlich Fr. 6'000.-- bis Fr. 8'000.--, maximal aber Fr. 10'000.--, entrichten. Setzt man die Fr. 10'000.-- wiederum in Vergleich zu den Maximaleinkommen der frei praktizierenden Spezialisten, bewegt sich der Betrag manchmal nur um ungefähr 1 % des Einkommens. Beim Antrag Rüetschi geht es aber nicht nur um das Geld, sondern darum, dass eine energieraubende Tätigkeit durch finanziellen Druck auf mehrere Schultern verteilt wird. Wenn sich ein Spezialarzt mit einem Einkommen von rund Fr. 300'000.-- für nur etwa Fr. 4'500.-- vom Notfalldienst freikaufen und dafür freie Wochenende und Abende geniessen kann, so tut das wenig weh. Berücksichtigt man zudem den steuerlichen Abzug, ist es noch weniger Geld. Teilzeitbeschäftigte hingegen können für den Notfalldienst nur ihrem Arbeitspensum entsprechend einberufen werden und zahlen auch entsprechend tiefere Abgaben. Mit dem Antrag Rüetschi unterstützen und stärken wir unsere Grundversorger, bringen ihnen auch eine gewisse Wertschätzung entgegen und versuchen, mit höheren monetären Abgaben die käuflichen Privilegien auszukorrigieren und den Dienst an der Allgemeinheit und die Solidarität unter den Haus- und Spezialärzten zu fördern. Die SP ist grossmehrheitlich für die Unterstützung des Antrages Rüetschi.

Zimmermann, SVP: Mit der Gutheissung des Antrages Rüetschi würden wir eine Ungeerechtigkeit schaffen. Für eine Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Notfalldienst braucht es triftige Gründe. Wir haben Spezialisten, die sich in ein Fachgebiet eingearbeitet haben, seien es Dermatologen usw., die nicht alle geeignet sind, Notfalldienst zu leisten. Diesen Personen gegenüber, die einen solchen Dienst vielleicht gerne übernehmen würden, obwohl es besser ist, wenn sie diese Aufgabe nicht wahrnehmen, wäre es ungerecht. Im Weiteren möchte ich erwähnen, dass die vorliegende Regelung mit der Ärztesgesellschaft erarbeitet wurde. Wir sind nicht der Kanton Bern, auch nicht der Kanton Zürich, sondern der Kanton Thurgau. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag Rüetschi abzulehnen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Im Namen der grossen Mehrheit der vorberatenden Kommission bitte ich Sie, den Antrag Rüetschi abzulehnen. Im Rahmen der Diskussion hat die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder erkannt, dass die Ärzte, vor allem die Spezialärzte, auch nur Menschen sind. Sie reagieren sehr sensibel auf eine hohe Ersatzabgabe, und es könnte sein, dass einige Spezialärzte deshalb gar nicht mehr in den Thurgau kämen. Zudem sollte die Höhe der Ersatzabgabe für die vom Notfalldienst befreiten Ärzte als realistisch wahrgenommen werden und nicht etwa als eine Strafgebühr. In der vorberatenden Kommission wurde der Antrag mit 8:4 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Regierungsrat **Koch**: Auch ich bitte Sie, den Antrag Rüetschi abzulehnen. Wir haben einen Konsens in Verhandlungen mit der Ärztesgesellschaft gefunden. Dabei waren der Kanton, die Grundversorger, die Spitalärzte und auch die niedergelassenen Spezialisten. Es geht nicht darum, auf dem Niveau der bisherigen Abgabe zu verharren. Wir erhöhen immerhin von Fr. 3'000.-- auf Fr. 5'000.-- im Maximum. Der gefundene Konsens sollte jetzt nicht zunichte gemacht werden. Es ist auch nicht so, dass sich die Ärzte freikaufen können. Als Befreiungs- und Reduktionsgründe gelten insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Kleinkinderurlaub, familiäre Gründe, Tätigkeit als praktizierender Amtsarzt, Einsitz im kantonalen oder eidgenössischen Parlament, Übernahme ausserordentlicher Aufgaben für die Ärztesgesellschaft. Die Gründe sind abschliessend aufgezählt. Es entscheiden auch keine Einzelpersonen, sondern es gibt eine so genannte Notfallkommission in der Ärztesgesellschaft, die über die Befreiung beziehungsweise über die Reduktion sowie über die Festlegung der Abgabe befindet. Es wurde gesagt, dass die Ersatzabgabe auch in Relation zum geleisteten Dienst jener Ärztinnen und Ärzte stehen soll, die Notfalldienst leisten. Mit einem Maximum von Fr. 5'000.-- haben wir dieses Ziel erreicht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Rüetschi wird mit 81:23 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 2: § 46

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 29. August statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Guido Häni mit 49 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 15. August 2012 "Kürzung der Mehrwertabgabe bei Beschaffung landwirtschaftlicher Ersatzbauten zur Selbstbewirtschaftung".
- Interpellation von Jürg Wiesli mit 49 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 15. August 2012 "Wir brauchen eine kantonale Demenzstrategie".
- Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 15. August 2012 "Abstimmungspropaganda der TKB".

Am übernächsten Wochenende stellt sich der FC Grosser Rat zum eidgenössischen Parlamentarierturnier in Freiburg. Ich hoffe, dass er dies mit mehr Erfolg tun wird als die schweizerische Nationalmannschaft an den olympischen Spielen. Wir wünschen ihm viel Glück.

Ende der Sitzung: 11.55 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates